

# **Satzung des Vereins Schmeck' die Teck e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Schmeck' die Teck e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist Kirchheim unter Teck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Vereinsnummer VR-Nr. 230468 eingetragen.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zu leisten, um die besonders prägende und ökologisch wertvolle Kulturlandschaft im Kirchheimer Albvorland zu erhalten. Um dies zu erreichen, unterstützt der Verein die bäuerlichen und handwerklichen Strukturen in der Region bei ihren Vermarktungsbemühungen, insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucheraufklärung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Durchführung von gemeinsamen Aktionen für Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung von Infomaterialien, Zusammenarbeit mit den betreffenden Organen der öffentlichen Verwaltung und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen, und durch Schulungs- und Informationsveranstaltungen für Bürger und fachlich tätige Personen.
4. Der Verein führt und vergibt das Zeichen „Schmeck' die Teck“.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kirchheim unter Teck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Zwei Arten von Mitgliedern werden unterschieden:

1. Mitglieder, die das Zeichen Schmeck' die Teck nutzen
2. Mitglieder, die das Zeichen nicht nutzen.

Die Aufnahme in den Verein ist durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zu beantragen. Sie bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Satzung, der Beitragsordnung und für Zeichennutzer die Anerkennung der Nutzungsbedingungen für das Warenzeichen Schmeck' die Teck. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen, der anschließend darüber entscheidet.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde bei dem Vereinsvorstand eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird dem Antragsteller vom Vereinsvorstand schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzungsbestimmungen verstößt, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere, wenn es gegen die Nutzungsbedingungen des Zeichens Schmeck' die Teck verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der endgültige Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finan-

zierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen sowie die Zeichennutzungsgebühren werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.

3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 sind berechtigt, das auf den Verein eingetragene Zeichen „Schmeck' die Teck“ und sämtliche vom Verein erstellten Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen, und sich an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins zu beteiligen sowie an den Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen des Vereins teilzunehmen.

2. Mitglieder des Vereins, die das Zeichen Schmeck' die Teck und die dazugehörigen Materialien für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung verwenden, verpflichten sich schriftlich, die Nutzungsbedingungen für das Zeichen einzuhalten.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

(a) die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Organe einzuhalten.

(b) einen Vereinsbeitrag zur Deckung der Kosten nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu leisten und im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen: dem Vorsitzenden, sowie dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart.

2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).

Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis. Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von der Befugnis nur Gebrauch machen, falls

der Vorsitzende bzw. auch der erste stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand beruft die Geschäftsführung, legt das Anstellungsbestimmungen fest und kann die Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung regeln.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Vereins
- f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- h) Festlegen der Zeichennutzungsbedingungen

2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief. Mitglieder, die über elektronische Medien wie einen E-Mail-Anschluss verfügen, werden per elektronische Medien eingeladen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Mitglieder, die das Zeichen nicht nutzen, haben je eine Stimme. Zeichennutzer haben je drei Stimmen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 10 % der Mitglieder, mindestens aber fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dann der Kassenswart und die beiden Kassenprüfer.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

d) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

### **§ 9 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt.
2. Die Geschäftsführung arbeitet nach Weisungen des Vorstandes und nach den Regelungen seines Anstellungsvertrages. Weiteres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
3. Die Geschäftsführung nimmt an den Mitgliederversammlungen teil und soll an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Sie übernimmt dabei die Schriftführung.
4. Die Geschäftsführung erhält eine Vergütung, die vom Vorstand festgelegt wird.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt gemäß § 2 letzter Absatz der Stadt Kirchheim unter Teck zu.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 3. April 2001 errichtet und in der Mitgliederversammlung am 31. März 2015 geändert.

Kirchheim unter Teck, den 31. März 2015

Marion Gölz

*1. Vorsitzende*